

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01. Januar 2002)

Intermediate GmbH & Co. KG,
Durmshheimer Straße 55, 76185 Karlsruhe
– nachfolgend *Intermediate* genannt –

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit Intermediate.
(2) Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers erkennt Intermediate nicht an. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot

(1) Angebote sind lediglich schriftlich verbindlich.
(2) Intermediate behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Angeboten, Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions-, Modell- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Auftraggeber keine Rechte gegen Intermediate herleiten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind, insofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.
(2) Die von Intermediate genannten Preise sind Nettopreise und gelten ab dem Geschäftssitz von Intermediate. In- und ausländische Steuern und Zölle, Versandkosten und -spesen und Versicherungskosten kommen ggf. hinzu.
(3) Verkäufe, Lieferungen und Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Auftraggebers, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbar Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Auftraggeber zu tragen.
(4) Bei Aufträgen, deren Inhalt eine Neuentwicklung von Software oder eine individuelle Änderung von bestehender Software ist, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes schriftlich bestätigt wurde:
50% des Auftragsvolumens werden direkt bei Vertragsabschluss fällig;
25% des Auftragsvolumens werden bei Installation der ersten Softwaremodule fällig;
25% des Auftragsvolumens werden bei Installation des letzten Softwaremoduls fällig.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Verkäufe, Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im Eigentum von Intermediate.
(2) Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, erlischt die Nutzungsbefugnis. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferung und Leistungserbringung

(1) Bei der Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschäden abgeschlossen.
(2) Von Intermediate genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie Intermediate selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch Intermediate und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte um die Zeit, in der der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Auftraggeber nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
(3) Wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 11 nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist Intermediate zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Intermediate wird dann von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat Intermediate das Recht, dem Auftraggeber alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
(4) Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Intermediate die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von Intermediate nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten von Intermediate eintreten. Intermediate ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(5) Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes betragen. Eine Reduzierung der Verzugsentschädigung ist zulässig, sofern ein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird. Weiter gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Intermediate.

(6) Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(7) Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist in Zweifelsfällen Intermediate ihren Mitarbeitern gegenüber allein weisungsbefugt. Intermediate behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Intermediate kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefugnis einsetzen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die festen Mitarbeiter.

§ 6 Abnahme bei Werkverträgen

(1) Sofern Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt und eine Abnahme erforderlich ist, muss die Abnahme der Leistung oder der Teilleistungen vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung erfolgen. Die Abnahme ist zu erklären, wenn die Ergebnisse dem beschriebenen Leistungsumfang entsprechen. Bei Teillieferung der Leistung ist der Auftraggeber zu Teilabnahmen verpflichtet. Mit der Abnahme der Leistungsteile erkennt der Auftraggeber an, dass die Leistung zu diesem Zeitpunkt den Anforderungen nach Inhalt und Umfang entspricht. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Unwesentliche Beanstandungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen vornimmt oder der Abnahme begründet schriftlich widerspricht, gilt die Leistung oder die Teilleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen. Mit Übernahme von Programmen in die Produktion gelten die betroffenen Programme als vom Auftraggeber abgenommen. Nach der Abnahme festgestellte Mängel werden von Intermediate im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
(2) Aufgrund von Fehlern in Geräten oder Programmen anderer Hersteller und/oder Fehlverhalten im Betreiben der Anwendung, die nicht von Intermediate zu vertreten sind, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 7 Testdaten

Der Auftraggeber stellt Intermediate für Tests eine geeignete Testumgebung sowie eine ausreichende Zahl an Test- und Ergebnisdaten termingerecht zur Verfügung und gewährleistet, dass diese Daten alle fachlichen und technischen Anforderungen an die Software abdecken. Intermediate prüft die Funktionalität der Programme auf Basis der vorliegenden Daten. Die Programmabnahme erfolgt auf Basis dieser Daten durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat seine Testaktivitäten in Form von Testprotokollen nachzuweisen.

§ 8.1 Gewährleistung

(1) Für den Fall von Mängeln hat Intermediate zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist, Ersatzlieferung, oder kann alternative Lösungen anbieten. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach § 11.
(2) Für Schadensersatz gilt § 9. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen z.B. auf Aufwendungsersatz bei einer Mängelbeseitigung durch Dritte.
(3) Die vertragliche Gewährleistung ist auf ein Jahr ab Übergabe bzw. ab Abnahme beschränkt.
(4) Gewährleistungsansprüche gegen Intermediate stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
(5) Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten des Auftraggebers bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 8.2 Ergänzende Bedingungen bei Software

(1) Nach dem Stand der Technik können Fehler in Programmen auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. Intermediate gewährleistet nur die Übereinstimmung der Software mit der bei Vertragsabschluss gültigen und dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss überlassenen Leistungsbeschreibung.
(2) Im Falle von reproduzierbaren Programmfehlern, die in der letzten unveränderten Fassung des Programms von Intermediate festgestellt werden und nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, wird Intermediate vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilte Mängel in angemessener Frist beseitigen. Unabhängig vom Eingang einer schriftlichen Fehlermeldung wird Intermediate die Nachbesserung unverzüglich aufnehmen, soweit dies ohne entsprechende vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen möglich ist. Der Auftraggeber bestätigt die Durchführung der Mängelbeseitigung. Sind aufgetretene Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die Intermediate nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung vom Auftraggeber zu tragen.
(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichung von den für das überlassene Programm vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden, ebenso nicht auf Mängel in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen der Programme, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene

Mängel in keinem Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

(4) Wenn Intermediate dem Auftraggeber Standardsoftware Dritter überlässt, so sind die Garantieerklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Auftraggeber kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) Intermediate haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch bei Verzug und Unmöglichkeit – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des jeweils betroffenen Vertrages oder die Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.

(2) Intermediate haftet in keinem Fall für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen nach § 10 aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(3) Eine Haftung von Intermediate für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.

(4) Für eine Datenrekonstruktion haftet Intermediate nur, wenn die Daten vom Auftraggeber ausreichend aktuell und vollständig, das heißt täglich, gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Intermediate sichert zu, dass die übergebenen Programme frei sind von Rechten Dritter bzw. sie wirksam Nutzungsrechte in der vertraglich vorgesehener Art und Weise auf den Auftraggeber übertragen kann. Intermediate wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzten Programme in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lizenzvereinbarungen, die Intermediate von Lieferanten/dem Hersteller zur Weitergabe an den Nutzer erhalten hat, unverzüglich ausgefüllt und unterzeichnet an den Verkäufer zurückzugeben. Er haftet für jeglichen Schaden, der aus der Nichtrückgabe oder verspäteten oder unvollständigen Rückgabe dieser Lizenzvereinbarungen entsteht.

(3) Sind gegen den Auftraggeber oder Intermediate Ansprüche nach Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann Intermediate auf eigene Kosten die Programme austauschen oder in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang ändern. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Überlassungsvertrag (Lizenzvertrag) über das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet Intermediate dem Auftraggeber für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden lediglich nach Maßgabe von § 9.

(4) Sollte der Auftraggeber Intermediate anweisen, die Hardware, die Software oder grafische Designleistung eines Dritten zu bearbeiten bzw. einzusetzen, geht Intermediate davon aus, dass der Auftraggeber im Vorfeld alle für diesen Schritt notwendigen Genehmigungen bereits erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Auftraggeber die aus dieser Situation möglicherweise entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

§ 11 Auftraggeberpflichten

(1) Der Auftraggeber schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung von Intermediate erforderlich sind; insbesondere stellt der Auftraggeber die erforderliche Hard- und Software-Umgebung (z.B. Hardware und Betriebssystem, Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen), auf die sich die Lieferung oder Leistung bezieht, entsprechend den Vorgaben von Intermediate bereit.

(2) Der Auftraggeber unterstützt Intermediate umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, angemessene Mitarbeit, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Test usw.

(3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der Intermediate für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragspflichten. Die Haftung umfasst auch die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

§ 12 Aufwandsmehrung

Folgende Punkte sind generell im Angebot weder kosten- noch zeitmäßig berücksichtigt und führen zur Änderung der Termine und Kosten. Die Kosten werden nach Aufwand entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Intermediate separat in Rechnung gestellt.

Systemausfallzeiten bei vom Auftraggeber gestellten Systemen;

Antwortzeitverhalten bei Fragen von Intermediate an den Auftraggeber;

Leistungsänderung, für die ein zusätzlicher Aufwand entsteht;

Produktmängel, deren Ursachen aus fehlerhaften Testdaten, aus anderen Systemen oder aus vom Auftraggeber ausgeführten Arbeiten herrühren; Ausfallzeiten, die nicht von Intermediate zu verantworten sind.

§ 13 Geheimhaltung und Verwahrung

Intermediate verpflichtet sich als vertraulich gekennzeichnete Informationen vertraulich zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die von ihm überlassenen Daten zu löschen und die von ihm überlassenen Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. Intermediate beachtet das Datenschutzrecht. Intermediate darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten.

§ 14 Schutzrechte von Intermediate

(1) Software, die Intermediate für den Auftraggeber erstellt oder ändert ist urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleitete Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Auftraggeber die Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt Intermediate Inhaber aller Rechte. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich Intermediate zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung im eigenen Unternehmen.

(2) Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Auftraggebers eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz eines Programmes auf mehreren Rechnern ist im Vertrag besonders zu genehmigen.

(3) Von gelieferten Programmen und Teilen des Programmes darf der Auftraggeber Kopien zu Sicherungszwecken erstellen.

(4) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme etc. sind geistiges Eigentum von Intermediate und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

(5) Sind grafische Designleistung (Webdesign, Gestaltung von Benutzeroberflächen etc.) Bestandteil des Auftrages, so ist dem Auftraggeber eine Nutzung über den Vertragsinhalt hinaus nicht gestattet. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Intermediate berechtigt, die Vergütung für die Nutzung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Intermediate übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Intermediate von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(6) Der Auftraggeber haftet gegenüber Intermediate für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Auftraggebers ergeben.

§ 15 Quellcodeüberlassung bei Individualsoftware

Intermediate ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programm zugrundeliegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nur verpflichtet, wenn gegenüber dem Auftraggeber die Übernahme einer Pflegeverpflichtung gegen Entgelt bzw. der Abschluss eines Wartungsvertrages gegen Entgelt verweigert wird, es sei denn, die Gründe für die Verweigerung sind vom Auftraggeber zu vertreten.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Karlsruhe, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Gegenüber kaufmännischen Auftraggebern (im Sinne des HGB) gilt der Gerichtsstand Karlsruhe als vereinbart.

(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggebern und Intermediate gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

§ 17 Allgemeine Vertragsbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.